Zeitschrift: Geschäftsbericht der Direktion und Bericht des Verwaltungsrates der

Schweizerischen Nordostbahngesellschaft

Herausgeber: Schweizerische Nordostbahngesellschaft

**Band:** 25 (1877)

**Artikel:** Sechster Jahresbericht und Rechnung des Directoriums der

Schweizerischen Centralbahn über das Unternehmen der Aargauischen

Südbahn für das Jahr 1877

Autor: Vischer, J.J.

Kapitel: 1: Allgemeines

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-730419

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 30.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Tit. Verwaltungs-Comite der Gemeinschaftsbahnen.

Tit.

Wir beehren uns, Ihnen hiemit den sechsten Geschäftsbericht mit Jahresrechnung über die Unternehmung der Nargauischen Südbahn, das Jahr 1877 umfassend, vorzulegen.

I.

## Allgemeines.

Das Fristerstreckungsgesuch für die Strecke Muri-Rothkreuz, von dessen Einreichung wir Ihnen im letzten Geschäftsbericht Kenntniß gegeben haben, wurde von uns nach ersolgter Rückäußerung des Regierungsrathes des Kantons Aargan und des Executivomités der Aarg. Sübbahn auf dasselbe in der Bernehmlassung an den Schweiz. Bundesrath dahin präcisirt, daß das Tracé der Sübbahn von Muri auswärts und dessen Kreuzung mit der Zürich-Zug-Luzern-Bahn als ein solches zu behandeln sei, welches einen integrirenden Theil der in directer ununterbrochener Linie mit der Gotthardbahn vertragsgemäß in Berbindung zu setzenden Sübbahn zu bilden habe, daß daher der hoheitliche Entscheid über das vorgelegte Tracé, wie auch der Baubeginn für einmal so lange verschoben bleiben müsse, dis über die in neue Erwägung gezogene Richtung der Gotthardbahn von Goldan abwärts und deren Anschliß an die Aarg. Sübbahn und die Zürich-Zug-Luzern-Bahn entschieden sei.

Bevor in bieser Angelegenheit ein Entscheid Seitens der Bundesbehörben erfolgt war, eröffnete uns die Schweiz. Nordostbahn, daß ihre sinanciellen Verhältnisse eine Beschräufung ihrer Vauverspslichtungen nothwendig machen und daß das diesfalls ausgestellte Programm sich auch auf die Aarg. Südbahn und die Linie Coblenz-Stein erstrecke. Wir erklärten uns bereit, die bezüglichen Bemühungen der Schweiz. Nordostbahn zu unterstützen. Die Verhandlungen, welche unter dem Vorsitz des Herrn Bundesrath Anderwert

ftattsanden, führten für die Narg. Südbahn zum Abschluß eines Zusatvertrages zum Vertrag vom 25. Februar 1872 mit dem Executivcomité, welcher nachstehende Bestimmungen enthält:

Bezüglich der Linie Muri-Rothfreuz werden folgende Friftverlängerungen gemährt:

- a. für ben Beginn bes Baues bis zum 1. April 1880;
- b. für die Vollendung und die Uebergabe an den öffentlichen Berkehr bis zum 1. Rovember 1881.

Die beiben Bahngesellschaften verpstichten sich, das ihnen von den Narg. Südbahngemeinden gemäß dem Hauptvertrage bereits geleistete Subventionsdarleihen von Fr. 1,500,000 und die noch einzuzahlende Onote von Fr. 1,000,000 rechtlich gleich zu behandeln, wie die auf jede der Gesellschaften auszugebenden Partialsobligationen, im Falle einer Verpfändung also dem bezeichneten Subventionsanleihen das gleiche Pfandrecht, wie dem Obligationencapital, einzuräumen. Dadurch, daß die eine oder andere Bahngesellschaft die Händrecht, welche Subventionsdarleihens ber Narg. Südbahn durch Verpfändung sicher stellt, geschieht der Solidarhaft, welche zwischen der Schweiz. Centralbahn und der Schweiz. Nordostbahn für die Verpflichtungen aus dem Südbahn-vertrag besteht, keinerlei Eintrag.

In Uebereinstimmung mit diesem Bertrage sind sodann durch Bundesbeschluß vom 14. Februar 1878 bie Fristen für die Narg. Sübbahn verlängert, resp. nen festgesetzt worden, wie folgt:

- a. Bis zum 1. Januar 1880 sind bem Bundesrathe die vorschriftmäßigen technischen und financiellen Borlagen für die Sectionen Muri-Sins-Rothfrenz, Rothfrenz-Immensee und Brugg-Hendschikon einzureichen.
- b. Vor bem 1. April 1880 ift ber Anfang mit ben Erbarbeiten auf jeber ber brei vorgenannten Sectionen zu machen.
- c. Bis zum 1 November 1881 ift die Section Muri-Sins-Rothkreuz zu vollenden und bem Betriebe zu übergeben.

Für die Strecken Rothkrenz-Immensee und Brugg-Hendschikon verbleibt es bei der durch die Concessionen sestgestellten Bollendungsfrift (Zeitpunkt der Bollendung des großen Gotthardtunnels).

Anläßlich bes Abschlusses vertrages mit der Schweiz. Nationalbahn über Mitbenützung der Station Zosingen ist auf hierseitiges Verlangen Art. 22. des Vertrages vom 15/29. December 1875 zwischen der Aarg. Südbahn und der Schweiz. Nationalbahn, betreffend den Bau und Betrieb der gemeinsamen Stationen Othmarsingen und Lenzburg und angrenzender Bahnstrecken, über welchen wir im vierten Jahressebericht reserrit haben, dahin abgeändert worden, daß vom Tage der Betriebseröffnung der Nationalbahn an die Betriebs und Unterhaltungskosten der Station Lenzburg nach der Zahl der eins und auslaus

fenden Züge (ftatt, wie ursprünglich sestgesetzt war, nach der Zahl der einlaufenden Locomotiv= und Wagenachsen) von den beiden mitbenützenden Gesellschaften getragen werden sollen, in der Meinung, daß jede Gesellschaft für ein Minimum von vier Zügen in jeder Nichtung einzustehen und zu zahlen hat, selbst dann, wenn von ders selben weniger als diese vier Züge geführt werden sollten.

Durch die Eröffnung der zweiten Section der Schweiz. Nationalbahn Winterthur-Baden-LenzburgZofingen und Suhr-Aaran, welche im Laufe der Monate September und October erfolgte, ift der Strecke der Aarg. Süddahn Lenzburg-Nupperswyl-Aaran eine Concurrenz erwachsen und zwar durch die Strecke Lenzburg-Baden für den Verkehr nach dem Osten der Schweiz über Baden hinaus und durch die Strecke Lenzburg-Suhr-Aaran für den Verkehr nach Aaran und westlich über Aaran hinaus. Ein Versuch, diese Concurrenz durch einen Vertrag zu regeln, war nicht vom gewünsichten Erfolge begleitet. Thatsächlich hat sich die Sache so geordnet, daß für den Verkehr zwischen Aaran und Lenzburg Personen- und Gütertaxen von den beiden concurrirenden Bahnen gleichgehalten werden.

II. Bahnbau.

## 1. Grunderwerb.

Im Berichtsjahre sind nachverzeichnete Landerwerbungen und Berkäufe effectuirt worden:

I. Sanderwerbungen.

Gemeinden.	Anzahl der erworbenen Parzellen, resp. Rechte.	Größe.		Kauffumme.		Einheitspreis ]' Cts.	Erwerbsart.			
		Incharten.		Fr.	Cts.	Durchuittl. Einheit. per 🗀' Ets.	Dertrag.	Urtheil der Schützungs- Commission.	Urtheil des Bundesgerichts.	Bemerkungen.
Rupperswyl	1			50			1	_	-	für ein Wegrecht.
Lenzburg	42	3	25921	15717	53	10,77	property.	41	1	für Einmündung ber Nationalbahn.
Villmergen	2	1	9450	2452	96	4,96	2		_	zur Anlage v. Seitengraben.
Wohlen	1			49	50	_	1	-	_	für Umweg 2c.
Muri	5		8460	336	80	3,98	5			zur Weganlage.
Summa	51	5 (188 Ares	3831 44 🗆 Meter.)	18606	79		9	* 41	1	